



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

ANGEBOT FÜR MITGLIEDER

Werden Sie Sponsor beim Jubiläumsjahr 2014 der IK-Bau NRW

Im kommenden Jahr feiert die Ingenieurkammer-Bau NRW ihr 20-jähriges Bestehen mit einem Jubiläumsjahr. Allen Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten, sich zu präsentieren. Auf einem Leporello mit 14 Veranstaltungen im Jahr 2014 haben Sie die Möglichkeit, als Sponsor dabei zu sein. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zeigt die Möglichkeiten auf:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir Ingenieurinnen und Ingenieure beeinflussen in vielfältigen Bereichen das Leben der Menschen in Nordrhein-Westfalen. Mit der Qualität unserer Bauwerke und der Infrastruktur, die wir gemeinsam bauen, prüfen und instandhalten, steigen Lebensqualität und Sicherheit für alle.

Welchen Beitrag dazu Sie – auch als Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW – leisten und welche Rolle die Ingenieurkammer-Bau NRW dabei spielt, möchten wir im Eventjahr 2014 mit 14 Veranstaltungen zeigen. Was wir alles auf die Beine stellen, haben wir in unserem Leporello dargestellt.



Die Veranstaltungen des Jubiläumsjahrs werden unter anderem mit einem Leporello beworben.

Als Kammermitglied haben Sie exklusiv die Möglichkeit, mit Ihrem Logo auf dem Leporello dabei zu sein. In einer Auflage von 10.000 Exemplaren werden wir auf allen Veranstaltungen

der Kammer und der Ingenieurakademie und somit bei Ingenieurinnen und Ingenieuren aus Büros, Bauwirtschaft

Fortsetzung: Seite 2

■ BINGK

Der Länderbeirat der Bundesingenieurkammer hat in Düsseldorf getagt und sich dabei erneut mit der HOAI-Novelle befasst.

Seite 4

■ RECHT

In der Diskussion und Gegenstand zahlreicher Urteile: Zeithonorare und die erstattungsfähigen Kosten von Gutachten.

Seite 8

■ VERSORGUNGSWERK

Gemäß einer EU-Verordnung wird der innereuropäische bargeldlose Zahlungsverkehr 2014 auf das SEPA-Verfahren umgestellt.

Seite 10

Wichtiger Hinweis zum Beitragsbescheid 2014: Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2013 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ein und fügen Sie entsprechende Belege, die die Ermäßigung begründen, bei.

Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich, Schatzmeister

Terminhinweis: Vertreterversammlung der IK-Bau NRW

Die sechste Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Freitag, den 08.11.2013 beim Regionalverband Ruhr (RVR), Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, statt. Die Delegierten werden unter anderem berufspolitische Themen erörtern und den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschließen.

www.ikbaunrw.de

Fortsetzung von Seite 1

und Verwaltung präsent sein. Vertretern der Landespolitik, der landesweiten sowie der kommunalen Behörden

und den relevanten Medienvertretern senden wir das Leporello persönlich zu. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich und Ihr Büro zu präsentieren und seien Sie als Sponsor ein Förderer Ihres Images im Umfeld von Kolleginnen

und Kollegen, von Politik, Verwaltung und Medien. Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind.

Sie können frei wählen und Ihren Auftritt durch Präsenz in der „Vierzehn“, der Zeitung zum Eventjahr, oder auf Veranstaltungen und im Internet erweitern. Welche Möglichkeiten Sie haben, steht unter www.ikbaunrw.de ebenso wie einen Anmeldebogen.

Für weitere Informationen und Detailfragen wenden Sie sich an Andrea Wilbertz, Leiterin Referat Marketing-Kommunikation, Tel. 0211 13067-130 oder wilbertz@ikbaunrw.de. Gerne können Sie sich auch an mich persönlich wenden unter 02534 6100 oder h.boekamp@thomas-boekamp.de.

Mit freundlichen Grüßen
Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Die Möglichkeiten zur Darstellung des eigenen Büros im Detail – unter anderem bietet das Jubiläumsjahr-Leporello hierzu attraktive Voraussetzungen.



IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

Vi.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: Harald Link
Bildnachweis: Hacker (1, 2), Mair (3, 4)
Keine Haftung für Druckfehler.

GROSSES INTERESSE

Kammer informiert über die neue HOAI 2013

Auf großes Interesse ist die Info-Veranstaltung der Ingenieurkammer-Bau NRW zur neuen HOAI 2013 gestoßen. Mehr als 350 Ingenieurinnen und Ingenieure kamen am 23. September ins „Haus der Technik“ in Essen, um sich über Fakten und Hintergründe der aktuellen Honorarordnung zu informieren. Die HOAI sei unverzichtbar, weil Ingenieurleistungen nicht einfach „vom Markt geregelt“ werden dürften, sagte der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, zur Begrüßung. Namhafte Referenten informierten im Anschluss über die Neuerungen der aktuellen HOAI und gaben Tipps für die Umsetzung in der Praxis. Die Moderation übernahm das Vorstandsmitglied der IK-Bau NRW, Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, der auch Leiter der AHO-Fachkommission „Brandschutz“ ist.

Abgesehen von der nicht erfolgten Rückführung der sogenannten Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI sei man mit der neuen Honorarordnung durchaus „zufrieden“, sagte Kammer-Präsident Bökamp. Durch die 7. Novelle der HOAI seien „die Leistungsbilder modernisiert“ und den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst worden. Allerdings sei es nicht hinnehmbar, dass bestimmte Planungsleistungen weiterhin vom verbindlichen Preisrecht ausgeschlossen blieben. In diesem Zusammenhang betonte Bökamp, dass es mit Blick auf die anstehenden Koalitionsverhandlungen zur Bildung der künftigen Bundesregierung darum gehe, die Zuständigkeit für die HOAI vom Bundeswirtschaftsministerium in das entsprechende Fachministerium, das Bundesbauministerium, zu verlegen.

Dr. Wolfgang Koeble, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und

Mitautor eines Kommentars zur neuen HOAI, betonte, dass die Honorare der Ingenieure gegenüber der HOAI 2009 im Durchschnitt um 17 Prozent gestiegen seien. Probleme könnte in der Praxis allerdings die Tatsache bereiten, dass laut § 15 der neuen HOAI vor der Schlusszahlung durch den Auftraggeber eine Abnahme der Ingenieurleistung vorgesehen ist. Hier sei allerdings „noch nicht ausreichend geklärt“, wie eine solche Abnahme umgesetzt werden soll, sagte Koeble.

Die HOAI 2013 mit ihren neuen Honorartafeln und neuen Vorschriften gilt für Verträge, die seit dem 17. Juli dieses Jahres abgeschlossen wurden. Dr.-Ing. Erich Rippert, der vor Kurzem zum Vorstandsvorsitzenden des AHO gewählt wurde, berichtete über das Zustandekommen der neuen HOAI und die Auswirkungen für das Leistungsbild „Objektplanung Ingenieurbauwerke“. Nach seinen Worten nimmt die neue Honorarordnung die Ingenieure künftig „stärker in die Verantwortung“ – sowohl bei den Grund- wie bei den Besonderen Leistungen. Das gelte unter anderem bei der Kostenkontrolle, dem Prüfen von Nachträgen und der örtlichen Bauüberwachung.

Dipl.-Ing. (FH) Peter Mayer, der die AHO-Fachkommission Tragwerksplanung leitet, nahm aus Sicht der Tragwerksplaner Stellung zur

HOAI. Die neue Honorarordnung biete einen besseren Zustand als die HOAI von 2009, erklärte er. Im Vergleich zwischen Arbeitsaufwand und Einkommen bewege man sich in etwa wieder auf dem Niveau der HOAI-Novelle von 1996.

„Bis Sie von den neuen Honoraren allerdings profitieren, dauert es noch etwa ein bis drei Jahre“, erklärte er den Anwesenden. Die neue HOAI biete eine „Fülle von Parametern und Stellschrauben“, um ein „nachvollziehbares Honorar“ gegenüber dem Bauherrn einzufordern.



Mehr als 350 Ingenieure informierten sich im Essener Haus der Technik über die neue Honorarordnung.

TREFFEN IN DÜSSELDORF

Länderbeirat der Bundesingenieurkammer befasst sich mit der HOAI-Novelle

Einen kritischen Rückblick auf die aktuelle Novellierung der HOAI hat der Länderbeirat der Bundesingenieurkammer bei seiner Sitzung in Düsseldorf gezogen. Der Vorstand der Bundesingenieurkammer und die 16 Präsidenten der Länderkammern befassten sich bei ihrem Treffen am 3. September mit der Frage, wie künftig u.a. eine bessere Transparenz zwischen Bundesingenieurkammer und Länderkammern erreicht werden könne. Das Zusammenwirken unter den Länderkammern müsse gerade bei der Frage der auskömmlichen Honorierung von Planungsleistungen gestärkt werden, sagte der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, der derzeit Sprecher des Länderbeirats ist. Bedauerlich sei zudem, dass es nicht gelungen sei, bis zum Ende des Novellierungsprozesses eine einheitliche Positionierung unter den betroffenen Berufsträgern durchzuhalten.

Aufgrund der Erfahrungen bei der Novellierung sei es dringend nötig, die Zuständigkeit für die HOAI vom

Bundeswirtschaftsministerium in das entsprechende Fachministerium, das Bundesbauministerium, zu verlegen. Die Zeit bis zu den nach der Bundestagswahl anstehenden Koalitionsverhandlungen müsse genutzt werden. Zudem soll in einem zweiten Schritt mit der EU geklärt werden, wie zukünftig preisrechtliche Regelungen in Europa zu bewerten sind.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung widmete sich den Vorbereitungen auf die Bundesingenieurkammer-Versammlung am 18. Oktober in Leipzig. Zudem wurde darüber informiert, wie die Vorbereitungen zum Jubiläum anlässlich des 25-jährigen Bestehens der BIngK 2014 aussehen. Die Bundesingenieurkammer informierte außerdem darüber, dass die Zusammenarbeit mit dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) auf Bundesebene intensiviert werden soll. Verabredungen für entsprechende Vereinbarungen wurden getroffen. Überdies befasste sich der Länderbeirat mit dem aktuellen Stand zur Novellierung der Ingenieurkammergesetze in den Ländern.

Der Länderbeirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr und behandelt alle Angelegenheiten der Bundesingenieurkammer, durch welche die Interessen der Mitgliedskammern berührt sind. Das Gremium besteht aus dem Vorstand der Bundesingenieurkammer und den Präsidenten der 16 Länderkammern. Es hat unter anderem die Aufgabe, den Vorstand der Bundesingenieurkammer in Fragen zu aktuellen berufspolitischen Entscheidungen zu beraten.

AKTUELL

Liegt jetzt vor: Neuer Verordnungsentwurf zur Dichtheitsprüfung

Das MKULNV hat am 16.09.2013 einen Entwurf der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw zur Umsetzung des neuen § 61 LWG dem Landtag zur Beratung vorgelegt. Für interessierte Leser ist der Entwurf als Vorlage 16/1131 unter www.landtag.nrw.de nachzulesen. Änderungen in der Fristenregelung des vorherigen Entwurfes sind nicht vorhanden. Neu ist gegenüber den bisherigen Planungen, dass für die Anerkennung der Sachkunde neben einer mindestens 3-jährigen einschlägigen Berufserfahrung und einem Fortbildungsnachweis auch die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne einer juristischen Unbedenklichkeit nachzuweisen ist. Der Erlass der Verordnung bedarf jedoch vor Inkrafttreten noch der Zustimmung des Landtages. Ob eine erneute Anhörung erfolgt, bleibt abzuwarten.



Auf Einladung des Sprechers des Länderbeirats, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, traf sich das Gremium der Bundesingenieurkammer zu seiner jüngsten Sitzung in Düsseldorf.

IMPULSE FÜR DEN WOHNUNGSBAU

Erfolgreicher erster Wohnungsbautag NRW in Düsseldorf

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zieht ein positives Fazit zum ersten Wohnungsbautag NRW 2013. Die Veranstaltung, zu dem das Aktionsbündnis „Impulse für den Wohnungsbau Nordrhein-Westfalen“ am 11. September in die NRW.BANK in Düsseldorf geladen hatte, habe gezeigt, „wie sehr das Bündnis mit dazu beigetragen hat, das Thema auf die politische Agenda in Bund und Land zu setzen. Diesen Rückenwind sollte das Bündnis weiter nutzen und auch zukünftig Impulse aussenden“, erklärte Bökamp. Es sei zu begrüßen, dass mit der Vorlage einer Rahmenanalyse zur Situation des geförderten Wohnungsbaus in NRW ein Thema besetzt wird, das zukünftig immer größere Bedeutung entfalte.

Nach der Analyse des Aktionsbündnisses gibt es ein mangelndes Angebot an preisgünstigen und demographiefesten Wohnungen nicht nur in den Ballungszentren. Demgegenüber

stehen teilweise hohe Wohnungsleerstände etwa in Teilen des Ruhrgebiets oder im ländlichen Raum. Zugleich fehlten aber angesichts der erwarteten Überalterung der Gesellschaft kostengünstige, energieeffiziente und barrierefreie Wohnungen, wie sowohl die Analyse wie auch Redner der Veranstaltung feststellten. Besonders augenfällig ist die derzeitige Entwicklung der Mieten in den Wachstumszentren Nordrhein-Westfalens. Diese führte bereits heute dazu, dass die Bezieher von Niedrigeinkommen bzw. Transferleistungen teilweise keinen adäquaten Wohnraum finden können.

Erschwerend komme hinzu, dass künftig von einer wachsenden Bevölkerungsgruppe ausgegangen werden müsse, deren Altersbezüge etwa durch gebrochene Erwerbsbiographien geschmälert würden. Hier könne eine zukunftsorientierte soziale Wohnraumförderung helfen und wichtige Investitionsimpulse aussenden

– gerade auch mit Blick auf die angespannte finanzielle Lage der Kommunen.

Zu den Teilnehmern des Wohnungsbautages gehörten u.a. prominente Redner wie der Erste Bürgermeister der Stadt Hamburg und frühere Bundessozialminister, Olaf Scholz, der das Hamburger Modell für die Schaffung von Wohnraum vorstellte, sowie Landesbauminister Michael Groschek (beide SPD), der über die aktuellen Möglichkeiten der sozialen Wohnraumförderung des Landes referierte. Zudem sprachen die Landesparteivorsitzenden der CDU, Armin Laschet, und der FDP, Christian Lindner, sowie der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Reiner Priggen. Ergänzt wurde die Veranstaltung durch zwei Podiumsdiskussionen mit den Sprechern aller Landtagsfraktionen des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie aus Vertretern des Aktionsbündnisses.

INFORMATIONSVORANSTALTUNG DES BMWI

Markterschließung in Südamerika

Das Bundeswirtschaftsministerium (BmWi) bietet in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen SBS (systems for business solutions) aus Berlin sowie seinen weiteren Projektpartnern, Deutscher Auslandsbau-Verband (DABV) e.V., Industrie- und Handelskammer für Essen, Mühlheim an der Ruhr und Oberhausen, VBI (Verband Beratender Ingenieure) und LAV (Der Lateinamerika Verein e.V.) eine interessante Informationsveranstaltung für Geschäftsmöglichkeiten in Südamerika an.

Am 4. Dezember 2013 findet eine eintägige und kostenlose Informati-

onsveranstaltung zum Thema Marktchancen der Bauwirtschaft in Bolivien und Peru in den Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer zu Essen, Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen statt.

Diese Veranstaltung richtet sich vornehmlich an kleine und mittlere Unternehmen und bietet neben Fachvorträgen zur wirtschaftlichen und politischen Lage sowie zum Steuerrecht, zu Marktchancen und weiterem Entwicklungspotential Erfahrungsberichte vor Ort aktiver deutscher Unternehmen. Insgesamt entwickelt sich die Auftrags-

lage in den Bereichen Wohnungswirtschaft und im Bereich der öffentlichen Projekte in Bolivien und Peru gut.

Weitere Informationen zur Veranstaltung sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter www.german-tech.org in der Rubrik „Bolivien/Peru“.

Neue Kollegen oder Herausforderungen finden – das geht mit unserer Stellenbörse auf www.ikbaunrw.de.

AKADEMIE

Tagung in Essen: Die Eurocodes – Erste Erfahrungen bei der Anwendung

Zum Stichtag 1. Juli 2012 sind mit der Veröffentlichung der Liste der Technischen Baubestimmungen die Eurocodes (DIN EN) in NRW bauordnungsrechtlich eingeführt worden. Eine Übergangsfrist wurde zunächst nicht eingeräumt, die bisherigen DIN-Normen durften nur noch für Bauvorhaben angewendet werden, für die vor Inkrafttreten des Einführungserlasses ein Bauantrag gestellt worden war.

Da nicht alle Bundesländer eine einheitliche, feste Stichtagsregelung vorgenommen haben, wurde im Herbst 2012 auch in NRW eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2013 eingeräumt, in der die Nachweisführung nach den bisherigen DIN-Normen als gleichwertige Lösung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW möglich bleibt, wobei es zusätzlicher Nachweise in Bezug auf die Gleichwertigkeit nicht bedarf. Dadurch ändert sich nichts an der verbindlichen Einführung der Eurocodes, sie gelten ab 1. Juli 2012 als die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die es zu beachten gilt. Damit wird eine in dieser Übergangszeit nach den bisher eingeführten DIN-Normen erbrachte Tragwerksplanung zwar den bauordnungsrechtlichen Regelungen genügen, dennoch schuldet der Tragwerksplaner dem Auftraggeber zivilrechtlich ein Werk nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, also den Eurocodes.

Die Übergangsfrist bietet Gelegenheit, vertiefte Erfahrungen bei der Anwendung der Eurocodes zu sammeln, Unzulänglichkeiten aufzudecken und Auslegungsbedarf zu identifizieren. Die Tagung soll diese ersten Erfahrungen einer breiteren Fachöffentlichkeit vorstellen und eine Diskussion über Verbesserungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten anregen.

Themen und Referenten

- Zum Ansatz von Wasserdruck, Sohldruck und Erddruck bei Flächengründungen nach dem Teilsicherheitskonzept entsprechend Handbuch Eurocode 7/DIN 1054:2010-12; Univ.-Prof. Dr.-Ing. Norbert Vogt, Beratender Ingenieur, Technische Universität München
- Berechnung eines Baugrubenverbau als Dichtwand mit eingestellter Spundwand nach Eurocode 7/DIN 1054:2010-12 und EAB, 5. Auflage (2012); Dr.-Ing. Peter Waldhoff, Beratender Ingenieur, IGW Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH Pulsfort, Waldhoff und Partner
- DIN EN 1992 – Hintergründe zur Normung; Prof. Dr.-Ing. Reinhard Maurer, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit, König und Heunisch Planungsgesellschaft mbH, Dortmund/Technische Universität Dortmund
- DIN EN 1992 – Beispiele zur Anwendung; Dr.-Ing. Ralf Wörmann, Beratender Ingenieur, KRÄTZIG & PARTNER Ingenieurgesellschaft für Bautechnik mbH, Bochum
- DIN EN 1993 und DIN EN 1994 – Stahl- und Verbundbau; Univ.-Prof. Dr.-Ing. Gerhard Hanswille, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit, Bergische Universität Wuppertal/Ingenieurbüro HRA Bochum
- DIN EN 1993 – Anwendung in der Ingenieurpraxis; Dr.-Ing. André Dürr, HOCHTIEF Solutions AG, Consult IKS Energy, Frankfurt am Main
- DIN EN 1992 und DIN EN 1993 Heiße Bemessung – Erläuterung; Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dietmar Hosser, Prüfenieur für Baustatik, Beratender Ingenieur für Bauwesen und Brandschutz, Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz (iBMB), TU Braunschweig

- DIN EN 1991 in Verbindung zur DIN EN 1992 und DIN EN 1993 Heiße Bemessung – Anwendung; Dipl.-Ing. Georg Spennes, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung des Brandschutzes, BFT Cognos GmbH, Aachen

Änderungen vorbehalten

Die fachliche Leitung und Moderation liegt in den Händen von Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Harte, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit und des Brandschutzes, Krätzig & Partner Ingenieurgesellschaft für Bautechnik mbH / Bergische Universität Wuppertal und Dipl.-Ing. Markus Kramer, Ingenieurbüro Kramer, Essen.

Termin: 05.12.2013, 09.30-17.00 Uhr im Haus der Technik in Essen
Veranstaltungs-Nr.: 13-22602
Teilnahmegebühr: 120 Euro.

Anmeldeschluss ist der 21.11.2013. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig. Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten je Tag anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen unter www.ikbaunrw.de/akademie entnommen werden. Anmelden können Sie sich online, per Fax 0211 13067-156 oder natürlich gern auch per E-Mail akademie@ikbaunrw.de.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-126 oder -127 gerne zur Verfügung.

www.ikbaunrw.de

AKADEMIE

TA-Forum: Müssen unsere Grund- und Hausanschlussleitungen dicht sein?

Selten hat ein Erlass eines Bundeslandes so viel Aufregung gebracht: Die Dichtheitsprüfung – oder jetzt auch Funktionsprüfung genannt – unserer Abwasserleitungen auf den privaten Grundstücken trifft nahezu jeden. Schnell wurden Schlagzeilen formuliert, die mehr emotional als fachlich fundiert waren. Die Politik beschloss, dieses Thema zu überdenken. Fest steht, dass unsere Abwasserleitungen dicht sein müssen – so will es das Gesetz, genauer gesagt das Wasserhaltungsgesetz und das Landeswassergesetz. Aber auch im gesellschaftlichen Umfeld haben dichte Entwässerungssysteme als Garant für hygienische Verhältnisse eine wesentliche Bedeutung.

Umso wichtiger ist es, dass die betroffenen Ingenieure – Bauingenieure wie auch Ingenieure der Technischen Ausrüstung – sich auf diesem Gebiet auskennen: Seit Februar 2012 gibt es eine Neufassung der DIN Norm 1986-30, die die entsprechenden technischen Einzelheiten regelt. Schließlich muss die Prüfung durch einen Sachkundigen durchgeführt werden. Ein Nachweis der Sachkunde ist vorzulegen. Auch in anderen Bundesländern wie Bayern, Schleswig-Holstein und

Hamburg wird diese Form des Wasser- und Bodenschutzes schon seit Jahren gelebt. Was können wir daraus lernen?

Die Veranstaltung richtet sich an Bauingenieure und Ingenieure der Technischen Ausrüstung, an Mitarbeiter der zuständigen Bauaufsichtsbehörden und an die Vertreter und Bauabteilungen großer Immobilienunternehmen.

Themen

- Einführungsreferat zur gesetzlichen Lage in NRW; MR Dr.-Ing. Viktor Mertsch, Leiter Referat IV-7 Abwasserbeseitigung, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf
- Die Normative Lage: Die neue DIN 1986-30; Bernd Ishorst, IZEG Informationszentrum Entwässerungstechnik Guss e.V., Bonn
- Der Sachkundenachweis als Schlüssel für eine erfolgreiche Umsetzung ?!; Dipl.-Ing. Frank Diederich, Beratender Ingenieur, D.S.L. Ingenieure GmbH, Westerkappeln
- Bauaufsichtliche Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten für die Gebäude- u. Grundstücksentwässerung nach den Landesbauordnungen; MR Dipl.-Ing. Knut Czepuck VDI, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf
- Bildreferenzkatalog Private Abwasserleitungen - Auffälligkeiten und Schäden; Dipl.-Ing. Michael Achten, Beratender Ingenieur, Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH, Aachen
- Sanierung versus Neuverlegung?; Dipl.-Ing. Ulrich Henschel, Ingenieurbüro Henschel, Umwelttechnologie und Sanierung, Hattingen
- Zuleitungskanalüberwachung in Hessen am Beispiel von Kasselwasser;

Dipl.-Ökonom Hermann Spitzenberg, tkm-Service GmbH, Fuldatal-Ihringshausen

Änderungen vorbehalten

Leitung

Prof. Dr.-Ing. Franz-Peter Schmickler, Beratender Ingenieur, Fachhochschule Münster, Fachbereich Energie-Gebäude-Umwelt, Steinfurt

Dipl.-Ing. Michael Achten, Beratender Ingenieur, Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH, Aachen

Termin

Dienstag, 19. November 2013, 14.00 bis 18.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen Dortmund
Veranstaltungs-Nr. 13-22685

Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder 80 Euro, für Nichtmitglieder 110 Euro; Jungingenieure bezahlen 50 Euro. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Personen begrenzt.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211 13067-156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-126 oder -127 gerne zur Verfügung. Schriftliche Anmeldungen richten Sie bitte an die Ingenieurakademie West e.V., Zollhof 2, 40221 Düsseldorf.

Anmeldeschluss ist der 04. November 2013. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Das Forum ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW mit 5 Zeiteinheiten anerkannt.

Die Kammer im Social Web

Blog:

www.ikbaunrw-blog.de

Facebook:

www.facebook.com/ikbaunrw

Twitter:

www.twitter.com/ikbaunrw

YouTube:

www.youtube.com/ikbaunrw

Unsere Image-Kampagne
für den Berufsstand:
www.kein-ding-ohne-ing.de

AKTUELLER RECHTSFALL

Zeithonorare und erstattungsfähige Kosten von Gutachten (Teil 2)

Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 22.07.2010 -4 K 2486/08 (BauR 2010, 2161):

Ein qualifizierter Sachverständiger führte im Auftrag der zuständigen Baubehörde eine Brandverhütungsschau durch und legte ein Gutachten vor. Er rechnete seine Tätigkeit pro Stunde mit 72,50 € zuzüglich 7,5 % Nebenkosten und MwSt. ab. Das Gericht zog den § 33 HOAI (Fassung von 1996) für das Gutachten heran sowie die Zeithonorarbestimmung gem. § 6 HOAI (1996), die einen Rahmen von 38 € bis 82 € netto vorsah und sah daher die Abrechnung als angemessen an.

Der Grundstückseigentümer musste der Baubehörde die gesamten Sachverständigenkosten ersetzen.

BGH, Urteil vom 12.01.2006- VII ZR 293/04 (IBR 2006, 2010):

Bei der Modernisierung der zentralen Wärmeversorgungsanlage plante ein Ingenieurbüro auch eine Rauchgasentschwefelungsanlage. Die Planungsleistungen stellte der Planer gesondert neben dem Honorar für die zentrale Wärmeversorgungsanlage in Rechnung.

Der BGH hat dies als richtig bestätigt, weil die Rauchgasentschwefelungsanlage als selbständiger Bestandteil der zentralen Versorgungsanlage anzusehen sei. Nach dem Gutachten des Sachverständigen hätte die geplante Kesselanlage auch ohne Rauchgasentschwefelungsanlage geplant, gebaut und betrieben werden können. Sie stellt daher in diesem Fall lediglich eine Nachrüstung aus Gründen des Umweltschutzes dar und ist somit honorarmäßig gesondert zu betrachten. Ein Honorar war nicht schriftlich bei Auftragserteilung dafür vereinbart, so dass der Planer zu Recht eine Abrechnung nach Zeithonorar vorgenommen

hatte, außerhalb der HOAI als übliche Vergütung gemäß § 632 BGB.

OLG Koblenz, Urteil v. 07.09.2004 - 3 U 1235/02 - BGH Beschluss vom 10.11.2005 VII ZR 238/04 (IBR 2006, 35)

Der Subplaner, der mit dem Hauptplaner eine (Zeit-) Honorarvergütung unterhalb der in der Honorartafel geregelten HOAI-Mindestsätze getroffen hat, kann eine Abrechnung nach den HOAI-Mindestsätzen verlangen, auch wenn ihm bekannt ist, dass der Hauptplaner mit seinem Auftraggeber ebenfalls ein Honorar unter den Mindestsätzen vereinbart hat.

Der Subplaner rechnete nach Erstellung der vertraglich vereinbarten Schalungs- und Bewehrungsplanung gegenüber dem Hauptplaner ein Zeithonorar in Höhe von 17.400,00 € ab. Nachdem dieser nicht zahlte, forderte er später eine Vergütung nach den Mindestsätzen der HOAI in Höhe von 51.800,00 €, die ihm das Gericht auch zusprach. Seine Forderung stellte sich nach Ansicht des Gerichts nicht als rechtsmissbräuchlich dar, weil im konkreten Einzelfall der Hauptplaner nicht auf die Wirksamkeit der Honorarvereinbarung mit dem Subplaner habe vertrauen dürfen. Dem Hauptplaner sei die Regelung des damals geltenden § 4 HOAI (1996) bekannt gewesen, und er habe auch nicht dargelegt und bewiesen, dass er sich auf die Honorarvereinbarung in einer Weise eingerichtet habe, die das Verlangen eines höheren Betrages durch den Subplaner unzumutbar machen würde.

Grundsätzlich gilt: Ein Planer, der entgegen einer unwirksamen Vereinbarung nach Mindestsätzen abrechnen will, ist hieran nur gehindert, wenn sein Auftraggeber auf die Wirksamkeit der Vereinbarung vertraut hat und vertrau-

en durfte und sich darauf in einer Weise eingerichtet hat, dass ihm die Zahlung des Differenzbetrages nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann. Dieses ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Weitere Überlegungen zur Ermittlung des angemessenen Stundensatzes

HOAI 2013: Stundensätze für Architekten und Ingenieure?

Weder die HOAI 2009 noch die Neufassung von 2013 sieht eine Regelung für die Vereinbarung eines Zeithonorars vor. An keiner Stelle wird auf eine Vergütung nach Zeitaufwand verwiesen.

Der BGH (IBR 2009, 334, 45) hat klargestellt, dass Stundenhonorarvereinbarungen nicht von der HOAI ausdrücklich zugelassen sein müssen. Es steht daher den Vertragsparteien grundsätzlich frei, ein Zeithonorar zu vereinbaren - in den Grenzen der §§ 134, 138 BGB (Nichtigkeit, Sittenwidrigkeit). Jedoch muss diese Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 1 HOAI 2013 schriftlich bei Auftragserteilung und innerhalb des durch die HOAI 2013 (bzw. früher 2009) vorgegebenen Rahmens der Mindest- und Höchstsätze liegen.

Ein Stundensatz zwischen 40,00 € und 50,00 € stellt keinen auskömmlichen Stundensatz dar.

Der AHO hat auf Basis des Bürokostenvergleichs von 2008 einen Stundensatzrechner entwickelt (www.aho.de/hoai). Dieser kommt zu deutlich höheren Stundensätzen.

Das Merkblatt der Gütestelle der Honorar- und Vergaberecht e.V. zur Ermittlung üblicher Stundensätze von Planungsleistungen führt - bezogen

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 8

auf den Statusbericht 2000 - Stundensätze in einem Rahmen zwischen 65,00 € und 140,00 € für den Auftragnehmer an, für leitende Mitarbeiter von 60,00 € bis 120,00 €, für Mitarbeiter von 55,00 € bis 90,00 € und für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter ohne Universitäts- oder Fachhochschulabschluss von 40,00 € bis 60,00 € an.

Im DIB - Deutsches Ingenieurblatt – von Juni 2010, S. 54 hat der Sachverständige für Architekten- und Ingenieurhonorare, Dipl.-Ing. (FH) Simmendinger, Stundensätze für den Auftragnehmer von weniger als 150,00 € als nicht mehr angemessen eingestuft und dies ausführlich begründet. Er hält Stundensätze für den Auftragnehmer zwischen 100,00 € und 220,00 € sowie für Mitarbeiter zwischen 80,00 € und 140,00 € für angemessen.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat auf ihrer Homepage ausgewählte Bruttostundensätze im Vergleich aufgeführt (www.bayika.de): zwischen 72,00 € und 135,00 € für ein Baugrundgutachten, ca. 137,00 € für ein Brandschutzkonzept und zwischen 100,00 € und 150,00 € brutto für einen Softwareingenieur für Gebäudeautomation.

Grundsätzlich sollten sich Stundensätze an folgenden Kriterien orientieren:

1. Zentrale Bedeutung des Gutachtens für den Auftraggeber
2. Umfang des zu sichtenden Materials
3. Schwierigkeitsgrad der technischen Fragen
4. Spezialkenntnisse
5. Einkommensverhältnisse des Auftraggebers
6. Haftungspotenzial
7. Berufserfahrung und Leistungsfähigkeit des Planungsbüros.

Die Vergütungsempfehlungen werden sich künftig weiter erhöhen und sich an den Stundensätzen in anderen Freien Berufen (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer) ori-

entieren. Die Qualifizierung der Planer und die Kosten der Qualifizierung werden zunehmen. Die Vergütung ist ein maßgebliches, wenn auch nicht allein ausschlaggebendes Kriterium für die Attraktivität eines Berufes. Auch der Mangel an Ingenieuren, Architekten und anderen Sachverständigen im Planungsbereich wird dazu führen, dass aufgrund der geringen Anzahl der verfügbaren Planer und Sachverständigen ein noch engerer Wettbewerb herrscht, der auch höhere Stundensätze nach sich ziehen wird.

Seit dem 1.8.2013 ist ein geändertes Justiz- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in Kraft, das die Vergütung für Gerichtsgutachter regelt: § 8a JVEG 2013 regelt neu die Voraussetzungen für Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs des Gerichtsgutachters.

Die neue Regelung in § 9 JVEG bestimmt detailliert höhere Vergütung/Stundenhonorare für Sachverständige, die vom Gericht im Rahmen von Insolvenzverfahren tätig werden, zwischen 65 und 125 Euro, je nach Sachgebiet bzw. Honorargruppe gemäß Anlage 1.

Weitere vergütungsrelevante Änderungen für Gerichtsgutachter enthält das neue JVEG nicht.

Der gesetzliche Stundensatz des Gerichtsgutachters in Höhe von 95 Euro kann gemäß einem Beschluss des BGH v. 28.5.2013 - X ZR 137/09 (IBR-Online) mit Zustimmung des Gerichts auch auf 130 Euro gemäß § 13 JVEG erhöht werden, wenn sich die Parteien - auch noch nach Heranziehung des Sachverständigen - mit dem höheren Stundensatz einverstanden erklären und ein ausreichender Betrag für die sich daraus ergebende höhere SV-Vergütung als Vorschuss an die Staatskasse gezahlt worden ist. Im entschiedenen Fall reichte sogar die Erklärung nur einer der Parteien dafür aus.

*Friederike v. Wiese-Ellermann
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Bau- und Architektenrecht
www.rae-ellermann.de*

Bautechnisches Seminar NRW in Ratingen

Das 22. Bautechnische Seminar NRW findet am 6. November statt. Es wird ausgerichtet vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW, vom VPI NRW, vom VBI NRW und von der Ingenieurkammer-Bau NRW. Experten informieren über neueste bautechnische Entwicklungen und Vorschriften. Themen sind unter anderem: Fassadenkonstruktionen im Industrie- und Kraftwerksbau – Problemstellungen und Lösungskonzepte; Vorgehängte Fassaden - Lastannahmen, Dauerhaftigkeit und Verankerungen; Nagelplattenkonstruktionen - Bemessung, Konstruktion und Ausführung; Die europäischen Bemessungsnormen – Ansätze und Chancen zur Vereinfachung; Die europäischen Bemessungsnormen – Mitwirkung der Planer: Weiter wie bisher?; Hinweise der obersten Bauaufsicht. Abgerundet wird die Veranstaltung durch den Gastvortrag „Die Physikanten - Wissenschaft und Technik einmal anders“ von Dr. phil. Dipl.-Phys. Sascha Ott, Wissenschaftsjournalist aus Köln. Die Teilnahmegebühr beträgt 60 Euro, Anmeldeschluss ist der 31.10.

www.vpi-nrw.de

MINISTERIALBLATT NRW

Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 36 – 51.11.02 v. 20.8.2013

Nach § 198 des Baugesetzbuchs werden mit Wirkung vom 1. September 2013 fünfundzwanzig Sachverständige für die Dauer von fünf Jahren zu Gutachtern in den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen bestellt.

MBI. NRW. 2013 S. 428

VERSORGUNGSWERK

SEPA: Das Versorgungswerk stellt auf das neue Bankdatenformat um

Die Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsraums im kommenden Jahr bringt wichtige Veränderungen, die auch den Zahlungsverkehr zwischen dem Versorgungswerk und seinen Versicherten betreffen. Ab dem Monatsbeginn Februar 2014 lösen IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) das bislang gebräuchliche Bankdatenformat aus Kontonummer und Bankleitzahl (BLZ) ab.

Das Versorgungswerk wird die neuen gesetzlichen Vorgaben fristgerecht umsetzen, damit die Versorgungsabgaben der Versicherten auch weiterhin eingezogen und Versorgungsleistungen wie gewohnt überwiesen werden können. Im Hinblick darauf, werden alle Lastschriftgeber in den kommenden Wochen angeschrieben, um deren Einverständnis einzuholen, dass vorliegende Einzugsermächtigungen vom Versorgungswerk in das sogenannte SEPA-Lastschriftmandat – das künftig Rechtsgrundlage für Bankeinzüge ist – umgewidmet werden dürfen. Zur Vereinfachung des Verfahrens für alle Beteiligten werden alle Einzugsermächtigungen fortgelten, sofern der Lastschriftgeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.

Datentechnisch werden die beim Versorgungswerk erfassten Bankdaten mit einem speziellen Softwareprogramm in das neue IBAN-/BIC-Format konvertiert. Die Mitglieder müssen dem Versorgungswerk ihre neuen Bankverbindungsdaten also nicht aktiv mitteilen. In den wenigen Fällen, in denen eine elektronische Umstellung nicht möglich ist, schreibt das Versorgungswerk seine Versicherten persönlich an.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren besteht nicht. Versicherte, die dem Versor-

gungswerk kein neues SEPA-Mandat für den Bankeinzug geben wollen, müssen ihre Versorgungsabgaben dann allerdings per monatlicher Einzelüberweisung bzw. Dauerauftrag entrichten.

Wer die SEPA-Umstellung nutzen möchte, um seine Versorgungsabgaben künftig bequem per Bankeinzug einzuziehen zu lassen, der kann dem Versorgungswerk hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der entsprechende Vordruck ist auf der Internetseite des Versorgungswerks (vw-aknrw.de) eingestellt. Wenn Sie Ihrer Versorgungseinrichtung ein solches Mandat für den Bankeinzug geben, dann achten Sie bitte darauf, das Formular zu unterschreiben.

Für die Rentnerinnen und Rentner des Versorgungswerks ändert sich in

Sachen Zahlungsverkehr nichts. Deren Bankdaten werden elektronisch ebenfalls in das neue Standardformat umgewandelt, damit die Zahlung von Versorgungsleistungen nach dem Umstellungstermin auch weiterhin problemlos erfolgen kann.

Weil sich die neuen Vorschriften für den Zahlungsverkehr ganz erheblich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, wird allen Ingenieurinnen und Ingenieuren dringend empfohlen, sich in nächster Zeit intensiv mit der Frage zu befassen, was individuell zu tun ist, um rechtzeitig vor dem Starttermin im Februar 2014 auf das künftige SEPA-Verfahren vorbereitet zu sein. Für Fragen zur SEPA-Umstellung beim Versorgungswerk stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

BUCHTIPP: PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Qualitätshandbuch zur Funktionsprüfung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MKULNV) hat ein Qualitätshandbuch zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen herausgegeben. Dieses Handbuch wendet sich gleichermaßen an Sachkundige, Grundstückseigentümer und Kommunen. Aufgezeigt werden die aktuellen Regeln der Technik und die notwendigen Schritte zur Sicherstellung einer ausreichenden Qualität bei der Funktionsprüfung. Das Handbuch ist Ergebnis eines Forschungsvorhabens, das vom MLULNV in Auftrag gegeben worden ist.

Es ist auf der LANUV Internetseite abrufbar unter www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/sachkundige.htm im Bereich Downloads oder kann unter dem Link www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/forschung/pdf/Qualitaets-handbuch.pdf (ca. 14 MB).

Das Qualitätshandbuch beinhaltet den Stand Frühjahr 2013 und wurde damit vor dem Entwurf der neuen Rechtsverordnung erarbeitet. Somit sind gegebenenfalls diejenigen Änderungen, die sich durch die zukünftige neue Rechtsverordnung (siehe dazu auch den Artikel in diesem Kammer-Spiegel) ergeben werden, zu berücksichtigen.

KOMMENDE SEMINARE DER INGENIEURAKADEMIE WEST E.V.

Das vollständige Programm der Ingenieurakademie West e.V. finden Sie im Internet: www.ikbaunrw.de > Akademie > Seminare > Seminarprogramm.

Datum	Sem.-Nr.	Thema
04.11.2013	22710	Unternehmensnachfolge im Ingenieurbüro
05.11.2013	22626	Bauphysikalische Aspekte bei der Altbausanierung
07.11.2013	22627	Feuchteschutz im Hochbau
12.11.2013	22628	Sommerlicher Wärmeschutz
13.11.2013	22669	Brandschutz und/ oder Barrierefreiheit
13.11.2013	22670	Brandschutz im Verwaltungsrecht und in der gerichtlichen Praxis
14.11.2013	22724	Bauen im Bebauungsplan
15.11.2013	22703	Vergaberecht für Ingenieure 2013
15.11.2013	22641	Bemessen und Konstruieren nach Eurocode 2, Teil 1
19.11.2013	22671	Brandschutz im Industriebau
19.11.2013	22685	TA-Forum
19.11.2013	22726	Geodatenmanagement für Ingenieure – SQL-Grundlagenseminar
20.11.2013	22717	Workshop Renditeobjekte
21.11.2013	22632	Raum- und Bauakustik im Bürogebäude
21.11.2013	22151	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken
22.11.2013	22655	Gründungsbemessung nach der europäischen Normen-Harmonisierung
25.11.2013	22705	Grundlagen des Vertragsrechts und des Forderungsmanagements
26.11.2013	24576	Stabilitätsnachweise nach Eurocode 3
28.11.2013	22631	Schall- und Wärmeschutz im Industrie- und Gewerbebau
03.12.2013	22686	Brandmelde- und Alarmierungssysteme
04.12.2013	22629	Energieeffizientes Bauen
05.12.2013	22602	Die Eurocodes – Erste Erfahrungen bei der Anwendung
09.12.2013	22672	Brandschutz historischer Sonderbauten
09.12.2013	22630	Wärmedämm-Verbundsysteme im Fokus
10.12.2013	22676	Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001
11.12.2013	22656	Erdbeben nach DIN 4149 (neu) und EC 8
11.12.2013	22718	Vorbereitung auf die Überprüfung der besonderen Sachkunde
05.03.2014	24506	Aktuelle Tendenzen in der Umsetzung der Baustellenverordnung
06.03.2014	24494	Lehrgang: Spezielle Koordinatorenkenntnisse nach RAB 30 (4-tägig)
06.02.2014	24271	Baulicher Brandschutz – Grundlagenseminar (4-tägig)
07.03.2014	24268	Brand- und Evakuierungssimulation 2

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: Telefon 0211 130 67-126, akademie@ikbaunrw.de. Die Inhalte sowie weitere Details können Sie dem Jahresprogramm und der Internetseite www.ikbaunrw.de, Rubrik „Ingenieurakademie West“, entnehmen. Bei ausgebuchten Seminaren versuchen wir, schnellstmöglich neue Termine festzulegen. Für alle Veranstaltungen gelten die Teilnahmebedingungen der Ingenieurakademie West und werden vom Teilnehmer mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs; montags bis freitags 9 bis 19 Uhr; Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion; montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr, mittwochs und freitags 10:30 bis 13 Uhr; Telefon 0211 6887280

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann; montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14 bis 18 Uhr; Telefon 0521 82092

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt; montags bis freitags 9 bis 18 Uhr; Telefon 0228 972798-222

Sind Ihre Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Adressdaten ändern. Nur so erreicht Sie der Kammer-Spiegel mit Informationen Ihrer Kammer pünktlich und zuverlässig.

info@ikbaunrw.de

GEBURTSTAGE

OKTOBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | | |
|----------|---|--|--|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Rainer Smola
Dipl.-Ing. Lutz Waßmuth
Dipl.-Ing. Reinhard Reiwer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bruno Caspers, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Adenau
Dipl.-Ing. Michael Sommer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Krämer-Evers, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Joachim Pabst, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ulrich Wiemeler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Anastassios Savlidis
Dipl.-Ing. Ulrich Reichmann
Dipl.-Ing. Hans Hedrich
Dipl.-Ing. Hans-Hubert Michiels-Corsten
Prof. Dr.-Ing. Waltraud von Grabe, Beratende Ingenieurin
Dipl.-Ing. Jochen Effing
Dipl.-Ing. Johann Josef van Fürden
Dr.-Ing. Gerhard Thiel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Schulten, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Maria B. Bullerjahn, Beratende Ingenieurin | 75 Jahre | Ing. Werner Gertzen
Dipl.-Ing. Wilhelm Hundhausen
Dipl.-Ing. Friedhelm Auschrat, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Harald Schmidt |
| | 80 Jahre | Dipl.-Ing. Karl Haberecht, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Friedrich Reinecke | |
| | 81 Jahre | Ing. Werner Stelter, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Adolf Timmermann

Dipl.-Ing. Waldemar Glaser, Beratender Ingenieur | |
| | 83 Jahre | Dipl.-Ing. Lothar Fechner
Dipl.-Ing. Hein-Friedrich Weißmann, Beratender Ingenieur | |
| | 86 Jahre | Dipl.-Ing. Heinz Nacken | |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Heinz Heitmann
Ing.(grad.) Rainer Grundmann
Dipl.-Ing. (FH) Johann Romaker
Dipl.-Ing. Heinrich Bomkamp, Öffentlich best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Ralf-Günter Falkowski
Dipl.-Ing. Eberhard Crombach
Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Schmülling
Dipl.-Ing. Wilhelm Sundermann, Öffentlich best. Vermessungsingenieur | | |
| 70 Jahre | Dipl.-Ing. Hansjörg Dienemann
ir Johannes Gregorius Raadschelders
Ing. (grad.) Wilfried Rempe
Dipl.-Ing. Klaus-Georg Buddemeier, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dieter Trawny, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerhard Döring
Dipl.-Ing. Paul Hanisch
Dipl.-Ing. Hans Dieter Becker, Öffentlich best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Harald Kehne, Beratender Ingenieur | | |

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt am 2.11.2013:

Dr.-Ing. Karl Dickerhof, Beratender Ingenieur, Mannheim

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Josef Hammerschmidt, Geseke

Dipl.-Ing. Alfred Schrödel, Beratender Ingenieur, Essen

Dipl.-Ing. Ferdinand Maria Vogt, Erlangen